

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2021

Nr. 2021/482

Büren: Erschliessungsplan (Teil-GEP) «Oberflächenabfluss Leimen»

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Büren reicht dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Teil-GEP «Oberflächenabfluss Leimen» mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung ein:

- Gesamtdossier «Oberflächenabfluss Leimen» vom 13. Januar 2021 mit verschiedenen Detailplänen Stufe Ausführungsprojekt;
- Teil-GEP «Oberflächenabfluss Leimen», Situation 1:1'000, Plan-Nr. 4722.0320-01, 13. Januar 2021;
- Teil-GEP «Oberflächenabfluss Leimen», Technischer Bericht, 13. Januar 2021.

Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Absatz 4 PBG miterteilt werden.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

2.1.1 Die öffentliche Auflage der Planung fand in der Zeit vom 24. April 2020 bis am 26. Mai 2020 statt.

2.1.2 Während der Auflage gingen zwei Einsprachen ein. Nach entsprechender Projektanpassung wurden die Einsprachen am 13. Oktober 2020 resp. 20. Oktober 2020 zurückgezogen. Mit Schreiben vom 12. Januar 2021 bestätigt die Gemeinde die Rückzüge.

2.1.3 Gemäss Auszug aus dem Protokoll über die Sitzung vom 9. Februar 2021 beschloss der Gemeinderat den Teil-GEP.

2.1.4 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Mit diesen Hinweisen erweist sich die Planung als recht- und zweckmässig und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.

2.3 Der Bundesbeitrag von 35% an die Massnahmen kann in Aussicht gestellt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der Teil-GEP "Oberflächenabfluss Leimen" wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Baubewilligung zur Erstellung der projektierten Anlagen gemäss Gesamtdossier gilt, gestützt auf § 39 Absatz 4 PBG, als miterteilt.
- 3.3 Für die geplante Einleitung in den Orisbach (Rechteckkanal 100x70) wird die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) erteilt.
- 3.4 Folgende Auflagen und Vorgaben gelten als Bestandteil der Baubewilligung:
 - Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Folgen, die sich aus der Erstellung der neuen Einleitungen und aus deren Bestand ergeben. Der Staat übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Hochwasser oder andere Ereignisse an der neuen Einleitung entstehen.
 - Werden am Orisbach im öffentlichen Interesse dereinst irgendwelche Veränderungen vorgenommen (z.B. Hochwasserschutzmassnahmen), so hat die Bewilligungsempfängerin alle Umtriebe und Inkonvenienzen ohne Entschädigungsanspruch zu dulden und den im Gewässerareal oder in den Bauverbotsbereichen liegenden Teil der Einleitung - wenn nötig - auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen oder zu entfernen.
 - Nach Artikel 41c Absatz 1 GSchV dürfen innerhalb des Gewässerraums nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken gebaut werden. Sie bedürfen einer entsprechenden gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Für deren Erteilung ist innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde zuständig. Dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist zu gegebenem Zeitpunkt eine Kopie der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung zuzustellen.
 - Die Funktionsfähigkeit der bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) muss vollumfänglich erhalten bleiben. In den Bereichen, in welchen Drainagen an die neue Leitung angeschlossen werden, ist sicherzustellen, dass die verbleibenden unterliegenden Leitungen weiterhin einwandfrei funktionieren.
 - Für das korrekte Ermitteln allfälliger weiterer Werkleitungen haftet der Gesuchsteller. Allfällige durch die Bauarbeiten verursachte Beschädigungen an den bestehenden landwirtschaftlichen Entwässerungs- und Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen, Leitungen, Schächte etc.) sind zu beheben und gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Dies gilt auch für notwendige Nachbesserungsarbeiten sowie den zusätzlichen Unterhalt.
 - Der Zeitpunkt des Baubeginns ist mit dem jeweiligen Bewirtschafter / Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Parzelle abzusprechen. Ertragsausfälle und Inkonvenienzen sind durch eine Fachperson (z.B. Solothurner Bauernverband) abzuschätzen und den betroffenen Bewirtschaftern korrekt zu entschädigen.

- Bei Bauarbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Erdarbeiten, bodengebundene Transporte, Materialdepots, Installationen etc.) gelten die Auflagen der Fachstelle Bodenschutz, Amt für Umwelt (Bodenschutzbestimmungen). Im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Parzellen ist eine Mindestüberdeckung der Leitungen von 80 cm mit gut durchwurzelbarem Material notwendig.
 - Die baulichen Massnahmen bezüglich der Flurwege sind mit dem laufenden Projekt "Landwirtschaftliche Planung" Büren zu koordinieren.
- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen.
- 3.6 Das Amt für Umwelt erhält das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GEP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GEP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.7 Es wird eine Gebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 1'463.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren

Bewilligungsgebühr:	Fr. 1'440.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 1'463.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011105 / 014

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, Abteilung Wasser (bic), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001/80059; 4250015/45820)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV

Amt für Landwirtschaft

Gemeinde Büren, Seewenstrasse 18, 4413 Büren (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 Dossier gen. GEP-Unterlagen (folgt später) **(Einschreiben)**

Gruner Böhringer AG, Leimenstrasse 2, 4118 Rodersdorf

Amt für Umwelt (bic) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: Bau- und Planungswe-
sen, Büren: Genehmigung Teil-GEP "Oberflächenabfluss Leimen")